



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden


Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2 "Rechtsangelegenheiten
Klimaschutz und Energie, Klimaschutzgesetz;
Emissionshandel"

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:



Datum: 04. März 2020

Köthener Straße 3
10963 Berlin

Per E-Mail: 

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes
(BEHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zum „Gesetz zur Änderung des
Brennstoffemissionshandelsgesetzes“ (BEHG).

Grundsätzlich werden die vorliegenden Änderungen des BEHG begrüßt.

Dennoch möchte ich wie folgt zu Einzelpunkten Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 § 10 Absatz 2, Satz 2:

Die durch die politische Einigung, erreichte Erhöhung der ursprünglichen Zertifikatspreise für die
Jahre 2021 bis 2025 wird begrüßt. Jedoch sind die neu genannten Zertifikatspreise aus hiesiger
Sicht immer noch zu niedrig, um die richtige Lenkungswirkung zu entfalten und um die
Klimaschutzziele für 2030 zu erreichen.

Zu Artikel 1 § 10 Absatz 2, Satz 4:

Hier sollten die Wörter „Preiskorridor mit“ und „und einem Höchstpreis von 65 Euro pro
Emissionszertifikat“ gestrichen werden.

Die Anhebung des Mindestpreises ist zu begrüßen. Allerdings darf es für die Entwicklung eines
realen und effizienten Emissionshandels keinen Höchstpreis geben.

Zur Begründung Allgemeiner Teil:

Die Verwendung der Erlöse für die Senkung der Strompreise wird begrüßt. Bei der hierfür
vorgesehenen Absenkung der EEG-Umlage ist darauf zu achten, dass hierdurch nicht die vom
EuGH festgestellte Beihilfefreiheit des EEG wieder aufgehoben wird. Dies würde die

Gestaltungsfreiheit bezüglich des EEG maßgeblich einschränken. Stattdessen sollte dann die Absenkung anderer Strompreisbestandteile geprüft werden. Auch sollten die Erlöse des BEHG nicht für die Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet werden. Die Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler widerspricht zum einen den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und ist zum anderen sozialpolitisch nicht ausgewogen. Da die Kosten für das Fernpendeln Ausgaben sind, die von der Steuer abgesetzt werden können, liegt die Ersparnis für Menschen mit hohem Einkommen stets höher als für Menschen mit niedrigerem Einkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Referat Klimaschutz, Klimaanpassung